

## Merkblatt zur Suspendierung

1. Die Suspendierung ist von der Schulleitung am Tag des Vorfalls bei dem/bei der zuständigen SQM zu beantragen und schriftlich mittels Formular an das Rechtsreferat der Bildungsdirektion für Kärnten per E-Mail zu übermitteln.
2. Eine Suspendierung kann nur bei **Gefahr im Verzug**, d.h. durch einen konkreten Vorfall ausgesprochen werden. Die körperliche Sicherheit, die Sittlichkeit oder das Eigentum der Schüler und Schülerinnen und anderer an der Schule befindlichen Personen muss gefährdet sein (z.B. körperlicher Angriff, gefährliche Drohung, Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung, etc.)!
3. Eine Suspendierung ist absolut unzulässig, wenn keine Gefahr im Verzug vorliegt (z.B. lästiges oder freches Verhalten oder auch sonstige Schwierigkeiten im Umgang mit dem Schüler/mit der Schülerin reichen nicht aus!)
4. Im Suspendierungsantrag ist daher eine allgemeine Beschreibung des bisherigen Verhaltens unnötig, es kommt nur auf den konkreten Vorfall an.
5. Unmittelbar nach dem Vorfall hat unverzüglich eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen/mit der zuständigen SQM zu erfolgen.
6. Wird vom/von der SQM die Suspendierung ausgesprochen, ist unverzüglich der Antrag auf Suspendierung mittels Formular an das Rechtsreferat zu übermitteln (derzeit noch per E-Mail).
7. Nach Ausspruch der Suspendierung ist innen 14 Tagen eine Schulkonferenz einzuberufen. Vorher ist dem Schüler/der Schülerin sowie den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu einer Rechtfertigung und einer Stellungnahme zu geben.
8. Teilnahme an der Schulkonferenz:
  - Bis zur 9. Schulstufe: Alle Lehrer und Lehrerinnen der Schule (Stammschule) sowie der Klassenelternvertreter der Klasse, welche der suspendierte Schüler besucht
  - Ab der 9. Schulstufe: Alle Lehrer und Lehrerinnen der Schule sowie die Schüler- und Elternvertreter des Schulgemeinschaftsausschusses.
9. Es folgt eine Beratung und Abstimmung über die zu ergreifenden Erziehungsmittel bzw. Maßnahmen (z.B. Verwarnung, Androhung des Ausschlusses, Antrag auf Ausschluss).
10. Unmittelbar (spätestens am nächsten Tag) nach der Schulkonferenz ist das Rechtsreferat über den Beschluss der Konferenz zu informieren!
11. Wird in der Schulkonferenz kein Antrag auf Ausschluss gestellt, ist eine weitere Suspendierung sofort aufgehoben, dies bedeutet: Der suspendierte Schüler/die suspendierte Schülerin ist ab dem nächsten Schultag nach der Schulkonferenz wieder im Unterricht! Aus diesem Grund hat nach der Schulkonferenz eine sofortige Benachrichtigung des Schülers/der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten zu erfolgen.